



Mag. Zl.: MD-26.325/1982
Anstandsverordnung

Kundmachung

Gemäß § 13 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes, wird kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 11. April 1984, idF. vom 18.12.2001 über die Wahrung des öffentlichen Anstandes (Anstandsverordnung).
In Durchführung des § 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl. Nr. 74/1977, wird verordnet:

§1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

Wer in öffentlichen Park- und Grünanlagen, in Fußgängerzonen, auf Bahnhöfen, in Veranstaltungsstätten und auf dergleichen Orten, die regelmäßig von vielen Personen benützt werden, andere Personen anbettelt oder sonst durch ein ungehöriges Verhalten in unzumutbarer Weise belästigt oder wer an den genannten Orten in anstößiger Weise Ruhebänke, Kinderspielplätze, Fremdenverkehrseinrichtungen und gleichartige Gemeinschaftseinrichtungen widmungswidrig benützt, begeht eine Verwaltungsübertretung der Verletzung des öffentlichen Anstandes nach § 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl. Nr. 74/1977.

§2

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung nach § 1 dieser Verordnung wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bundespolizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anstandsverordnung vom 13. Dezember 1982 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Klagenfurt, 1984-04-24